

Stand: 05.03.2025		
<p><b>Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums</b></p> <p><i>RdErl. d. MK v. 23.6.2015 - 33-81011 - (SVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Rd. Erl. d. MK v. 19.5.2020 (SVBl. S. 304) – VORIS 22410 –</i></p>	<p><b>Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums</b></p> <p><i>RdErl. d. MK v. MM.TT.2025 - 33-81011 - (SVBl. 2025 Nr. xxx) – VORIS 22410 –</i></p>	Bemerkungen/Hinweise zu den Änderungen
<p>Bezug:</p> <p>a) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) v. 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung v. 1. November 2018 (Nds. GVBl. S. 234, SVBl. S. 694) – VORIS 22410 –</p> <p>b) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340) - VORIS 22410 -</p> <p>c) Verordnung für die <b>Schulorganisation</b> (SchOrgVO) v. 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 62, SVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 2 des <b>Gesetzes vom 19.6.2013</b> (Nds. GVBl. S. 165, SVBl. S. 297) – VORIS 22410 –</p> <p>d) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2019 (SVBl. S. 500) – VORIS 22410 –</p> <p>e) <del>RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) – VORIS 22410 –</del></p> <p>f) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303) – VORIS 22410 –</p> <p>g) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch <b>Verordnung</b></p>	<p>Bezug:</p> <p>a) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) v. 03.05.2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –</p> <p>b) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 03.05.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 –</p> <p>c) Verordnung für die <b>Organisation der allgemein bildenden Schulen</b> (SchOrgVO) v. 17.02.2011 (Nds. GVBl. S. 62, SVBl. S. 106), zuletzt geändert durch <b>Artikel 1 der Verordnung v. 02.09.2021</b> (Nds. GVBl. S. 634, SVBl. S. 527) – VORIS 22410 –</p> <p>d) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 01.10.2024 (SVBl. S. 525) – VORIS 22410 –</p> <p>e) <del>RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) – VORIS 22410 -</del></p> <p>e) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 10.11.2023 (SVBl. S. 671) – VORIS 22410 –</p> <p>f) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO - Sek I) v. 07.04.1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch <b>Verordnung</b></p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Erlass zurzeit außer Kraft, deshalb Anpassung Formulierung in Nr. 3.7.6</p> <p>Folgeänderung Redaktionelle Änderungen</p> <p>Folgeänderung Redaktionelle Änderungen</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>v. 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 89, SVBl. S. 330) – VORIS 224100141 –</p> <p>h) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. S. 332) – VORIS 22410</p> <p>i) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch <b>Verordnung v. 4. September 2018</b> (Nds. GVBl. S. 188, SVBl. S. 570) – VORIS 22410 –</p> <p>j) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.9.2018 (SVBl. S. 571, 645) – VORIS 22410 –</p> <p>k) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)</p> <p>l) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 -</p> <p>m) RdErl. „Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 17.9.2018 (SVBl. S. 556, 710) – VORIS 22410 –</p>	<p>v. 13.09.2023 (Nds. GVBl. S. 234, SVBl. S. 593) – VORIS 224100141 –</p> <p>g) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 03.05.2016 (SVBl. S. 332) – VORIS 22410 –</p> <p>h) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.02.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch <b>Artikel 2 der Verordnung v. 25.01.2022</b> (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –</p> <p>i) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.02.2005 (SVBl. S. 177, 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.09.2023 (SVBl. S. 462) – VORIS 22410 –</p> <p>j) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23, SVBl. S. 66), <b>geändert durch Verordnung v. 02.07.2021</b> (Nds. GVBl. S. 506, SVBl. S. 398) – VORIS 22410 –</p> <p>k) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 01.08.2021 (SVBl. S. 399) - VORIS 22410 -</p> <p>l) RdErl. „Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 17.09.2018 (SVBl. S. 556, 710), <b>geändert durch RdErl. v. 01.12.2023</b> (SVBl. S. 668) – VORIS 22410 –</p> <p>m) <b>RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 12.09.2019 (SVBl. S. 500), geändert durch RdErl. v. 16.05.2024 (SVBl. S. 383) - VORIS 22410 –</b></p> <p>n) <b>RdErl. „Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit“ v. 01.12.2024 (SVBl. S. 656) -VORIS 22410 -</b></p>	<p>Folgeänderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Folgeänderung</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Folgeänderung</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Folgeänderung</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Folgeänderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Erllass war bisher außer Kraft und wird hier wieder neu aufgenommen.</p> <p>Erllass neu aufgenommen s. Nr. 4.8.6</p>
<p><b>1. Stellung der Schuljahrgänge 5 bis 10 des Gymnasiums innerhalb des öffentlichen Schulwesens</b></p>	<p><b>1. Stellung der Schuljahrgänge 5 bis 10 des Gymnasiums innerhalb des öffentlichen Schulwesens</b></p>	

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>1.1 Das Gymnasium umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 13, im Sekundarbereich I die Schuljahrgänge 5 bis 10 (§§ 5 und 11 NSchG). <del>Sonderregelungen für Gymnasien sind durch Gesetz bestimmt (§ 179 NSchG).</del></p> <p>1.2 Das Gymnasium baut auf der Grundschule auf. Der Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule in das Gymnasium ist durch Bezugsverordnung zu a und Bezugserlass zu b geregelt.</p> <p>1.3 Die Zügigkeit des Gymnasiums wird durch Bezugsverordnung zu c bestimmt.</p>	<p>1.1 Das Gymnasium umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 13, im Sekundarbereich I die Schuljahrgänge 5 bis 10 (§§ 5 und 11 NSchG).</p> <p>1.2 Das Gymnasium baut auf der Grundschule auf. Der Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule in das Gymnasium ist durch Bezugsverordnung zu a und Bezugserlass zu b geregelt.</p> <p>1.3 Die Zügigkeit des Gymnasiums wird durch Bezugsverordnung zu c bestimmt.</p>	<p>§ 179 NSchG existiert nicht mehr, deshalb Streichung</p>
<p><b>2. Aufgaben und Ziele</b></p> <p>2.1 Das Gymnasium hat wie alle Schulformen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Bildungsauftrag zu erfüllen. Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 11 Abs. 1 NSchG festgelegt.</p> <p>2.2 Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums sind in den Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curricularen Vorgaben nach Bezugserlass zu d festgelegt. Besuchen Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung das Gymnasium, so gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen des <del>je-</del>weiligen Förderschwerpunkts.</p>	<p><b>2. Aufgaben und Ziele</b></p> <p>2.1 Das Gymnasium hat wie alle Schulformen die Aufgabe, den <b>in § 2</b> Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) festgelegten Bildungsauftrag zu erfüllen. Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 11 Abs. 1 NSchG festgelegt.</p> <p>2.2 Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums sind in den Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curricularen Vorgaben nach Bezugserlass zu d festgelegt. Besuchen Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung das Gymnasium, so gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen des <b>je-</b>weiligen Förderschwerpunkts.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>rentem Unterricht die Bestimmungen <del>der Förderschule des entsprechenden</del> Förderschwerpunkts.</p> <p>2.3 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die Interessen entwickeln sowie die Einstellungen und Erfahrungen gewinnen, die für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erforderlich und Grundlage für eine Erfolg versprechende Mitarbeit in der gymnasialen Oberstufe sind.</p> <p>2.4 Am Gymnasium wird der Unterricht gemäß Nr. 3 erteilt. Die Schule kann in den Schuljahrgängen 8 bis 10 für die verschiedenen Klassen Unterricht mit besonderem Schwerpunkt oder Wahlpflichtunterricht einrichten, um den Schülerinnen und Schülern erste Erfahrungen mit der Fächerwahl nach Neigung und Fähigkeit sowie mit der Bildung von Lernschwerpunkten zu ermöglichen.</p> <p>2.5 Die Arbeit in der Schule darf nicht nur auf Leistungen im kognitiven Bereich ausgerichtet sein, sondern muss zugleich emotionale und kreative Fähigkeiten fördern, muss sich um die Herausbildung sozialer und humaner Verhaltensweisen und Einstellungen bei den Schülerinnen und Schülern bemühen und die soziale Integration fördern. Dieser Zielsetzung dienen der Unterricht, aber auch andere Formen des Umgangs miteinander in der</p>	<p>2.3 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die Interessen entwickeln sowie die Einstellungen und Erfahrungen gewinnen, die für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erforderlich und Grundlage für eine Erfolg versprechende Mitarbeit in der gymnasialen Oberstufe sind.</p> <p>2.4 Am Gymnasium wird der Unterricht gemäß Nr. 3 erteilt. Die Schule kann in den Schuljahrgängen 8 bis 10 für die verschiedenen Klassen Unterricht mit besonderem Schwerpunkt (Nr. 3.3) oder Wahlpflichtunterricht (Nr. 3.4) einrichten, um den Schülerinnen und Schülern erste Erfahrungen mit der Fächerwahl nach Neigung und Fähigkeit sowie mit der Bildung von Lernschwerpunkten zu ermöglichen.</p> <p>2.5 Die Arbeit in der Schule darf nicht nur auf Leistungen im kognitiven Bereich ausgerichtet sein, sondern muss zugleich emotionale und kreative Fähigkeiten fördern, muss sich um die Herausbildung sozialer und humaner Verhaltensweisen und Einstellungen bei den Schülerinnen und Schülern bemühen und die soziale Integration fördern. Dieser Zielsetzung dienen der Unterricht, aber auch andere Formen des Umgangs miteinander in der</p>	<p>Redaktionelle Änderungen (Hinweise)</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>Schule, die den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, sich an den schulischen Belangen zu beteiligen und an den für sie wesentlichen Entscheidungsprozessen angemessen mitzuwirken. Ihr dient ferner ein Schulleben, das Anregungen und Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung gibt und das die Teilnahme am politischen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde unterstützt.</p> <p>2.6 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums hat gesellschaftlich relevante Fragestellungen in einer Weise zu berücksichtigen, dass den Schülerinnen und Schülern ihre Bedeutung für die eigene Entwicklung einsichtig wird. Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zunehmend zu bewegen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in den Familien, im Beruf und in der Gesellschaft entgegenwirkt.</p>	<p>Schule, die den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, sich an den schulischen Belangen zu beteiligen und an den für sie wesentlichen Entscheidungsprozessen angemessen mitzuwirken. Ihr dient ferner ein Schulleben, das Anregungen und Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung gibt und das die Teilnahme am politischen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde unterstützt.</p> <p>2.6 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums hat gesellschaftlich relevante Fragestellungen in einer Weise zu berücksichtigen, dass den Schülerinnen und Schülern ihre Bedeutung für die eigene Entwicklung einsichtig wird. Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zunehmend zu bewegen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen <b>sowie für ein demokratisches Miteinander einzutreten, das der Verschiedenheit der Menschen gerecht wird. Dieses schließt das Eintreten</b> für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise ein. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten <b>und Toleranz auch gegenüber Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher oder sexueller Orientierung</b> zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen</p>	<p>Stärkung des Demokratieverständnisses (parallele Formulierung in allen Grundsatzunterlagen)</p> <p>Stärkung von Vielfalt</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>2.7 Im Einzelnen sollen die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein tragfähiges Grundwissen erwerben und anwenden;</li> <li>- über elementare Fertigkeiten sicher verfügen;</li> <li>- über den Umgang mit Gegenständen und konkreten Sachverhalten sowie in Auseinandersetzung mit Anschauungen und Erfahrungen zu Erkenntnissen gelangen;</li> <li>- die Fähigkeit zu problemlösendem, abstrahierendem, Zusammenhänge erfassendem und produktivem Denken altersgemäß entwickeln;</li> <li>- die Fähigkeit zu begrifflichem, urteilendem und schließendem Denken altersgemäß entwickeln;</li> <li>- an geistiger Auseinandersetzung und Aktivitäten im musisch-kulturellen Bereich Interesse und Freude gewinnen;</li> <li>- entsprechende selbstständige Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen</li> </ul>	<p>in den Familien, im Beruf und in der Gesellschaft entgegenwirkt. <b>Zudem soll das Erleben der Vielfältigkeit der persönlichen Bedürfnisse und in diesem Kontext der Umgang mit Inklusion als gesellschaftliche Normalität begreifbar werden.</b></p> <p>2.7 Im Einzelnen sollen die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein tragfähiges Grundwissen <b>und Kompetenzen erwerben, anwenden und weiterentwickeln;</b></li> <li>- über elementare Fertigkeiten sicher verfügen;</li> <li>- über den Umgang mit Gegenständen und konkreten Sachverhalten sowie in Auseinandersetzung mit Anschauungen und Erfahrungen zu Erkenntnissen gelangen;</li> <li>- die Fähigkeit zu problemlösendem, abstrahierendem, Zusammenhänge erfassendem und produktivem Denken altersgemäß entwickeln;</li> <li>- die Fähigkeit zu begrifflichem, urteilendem und schließendem Denken altersgemäß entwickeln;</li> <li>- <b>digitale Kompetenzen erwerben und weiterentwickeln;</b></li> <li>- an geistiger Auseinandersetzung und Aktivitäten im musisch-kulturellen Bereich Interesse und Freude gewinnen;</li> <li>- entsprechende selbstständige Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen</li> </ul>	<p>Stärkung von Vielfalt und Inklusion (parallele Formulierung in allen Grundsatzentwürfen)</p> <p>Aufnahme des Kompetenzbegriffs</p> <p>Aufnahme digitaler Kompetenzen</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>und Misserfolgen anderer angemessen umgehen lernen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen;</li> <li>- sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen;</li> <li>- in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen;</li> <li>- sich an der Gestaltung von Schule und an schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen;</li> <li>- auf die Anforderungen in der gymnasialen Oberstufe vorbereitet und für ihre Aufgabenbereiche motiviert werden;</li> <li>- die gesellschaftliche Bedeutung der Berufs- und Arbeitswelt erkennen und erste Einblicke in sie erhalten;</li> <li>- altersgemäß in die in dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Wertvorstellungen und Normen eingeführt und fähig werden, über sie zu reflektieren, kritisch zu wählen und sich zu entscheiden.</li> </ul> <p>2.8 Die Zielsetzungen und Aufgaben in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums lassen sich nur verwirklichen und erfüllen, wenn die Erziehungsberechtigten an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen beteiligt werden.</p>	<p>und Misserfolgen anderer angemessen umgehen lernen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen;</li> <li>- sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen;</li> <li>- in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen;</li> <li>- sich an der Gestaltung von Schule und an schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen;</li> <li>- auf die Anforderungen in der gymnasialen Oberstufe vorbereitet und für ihre Aufgabenbereiche motiviert werden;</li> <li>- die gesellschaftliche Bedeutung der Berufs- und Arbeitswelt erkennen und erste Einblicke in sie erhalten;</li> <li>- altersgemäß in die in dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Wertvorstellungen und Normen eingeführt und fähig werden, über sie zu reflektieren, kritisch zu wählen und sich zu entscheiden.</li> </ul> <p>2.8 Die Zielsetzungen und Aufgaben in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums lassen sich nur verwirklichen und erfüllen, wenn die Erziehungsberechtigten an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen beteiligt werden.</p>	
<b>3. Stundentafeln</b>	<b>3. Stundentafeln</b>	

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>3.1 Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht aus Pflichtunterricht und Wahlunterricht nach Stundentafel 1 (<b>Anlage 1</b>) oder aus Pflichtunterricht, Profilunterricht und Wahlunterricht nach Stundentafel 2 (<b>Anlage 2</b>).</p> <p>3.2 Der Schulvorstand entscheidet, nach welcher Stundentafel der Unterricht erteilt wird; er kann auch entscheiden, dass der Unterricht für den einen Teil der Lerngruppen nach Stundentafel 1 und für den anderen Teil der Lerngruppen nach Stundentafel 2 erteilt wird. <b>Der Schulelternrat</b> ist vor dieser Entscheidung zu hören (§ 96 Abs. 3 Satz 1 NSchG). Auf die Möglichkeit der abweichenden Fachstunden- und Schülerpflichtstundenverteilung je Schuljahrgang nach Nr. 3.7.1 wird hingewiesen.</p> <p>3.3 Zur Bildung von Profilen kann nach Entscheidung des Schulvorstands Unterricht mit besonderem Schwerpunkt eingerichtet werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alten Sprachen,</li> <li>- neuen Sprachen,</li> <li>- Musik,</li> <li>- Mathematik / Naturwissenschaften.</li> </ul> <p>Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Für den Unterricht werden die</p>	<p>3.1 Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht aus Pflichtunterricht und Wahlunterricht nach Stundentafel 1 (<b>Anlage 1</b>) oder aus Pflichtunterricht, Profilunterricht und Wahlunterricht nach Stundentafel 2 (<b>Anlage 2</b>).</p> <p>3.2 Der Schulvorstand entscheidet, nach welcher Stundentafel der Unterricht erteilt wird (§ <b>38 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 NSchG</b>); er kann auch entscheiden, dass der Unterricht für den einen Teil der Lerngruppen nach Stundentafel 1 und für den anderen Teil der Lerngruppen nach Stundentafel 2 erteilt wird. <b>Die Elternvertretung</b> (§ 96 Abs. 3 Satz 1 NSchG) <b>sowie die Schülerinnen- und Schülervertretung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 NSchG)</b> sind vor dieser Entscheidung zu hören. Auf die Möglichkeit der abweichenden Fachstunden- und Schülerpflichtstundenverteilung je Schuljahrgang nach Nr. 3.7.1 wird hingewiesen.</p> <p>3.3 Zur Bildung von Profilen kann nach Entscheidung des Schulvorstands Unterricht mit besonderem Schwerpunkt eingerichtet werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alten Sprachen,</li> <li>- neuen Sprachen,</li> <li>- Musik,</li> <li>- Mathematik / Naturwissenschaften.</li> </ul> <p>Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Für den Unterricht werden die</p>	<p>Redaktionelle Änderung (Hinweis)</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) der Stundentafel 2 verwendet.</p> <p>3.3.1 Am Gymnasium mit besonderem altsprachlichen Schwerpunkt wird Griechisch als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 8 bis 10 erteilt.</p> <p>3.3.2 Am Gymnasium mit besonderem neu-sprachlichen Schwerpunkt wird eine an der Schule genehmigte Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 8 bis 10 erteilt, die nicht erste oder zweite Pflichtfremdsprache für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler ist.</p> <p>3.3.3 Am Gymnasium mit besonderem Schwerpunkt in Musik wird Musik in den Schuljahrgängen 6 bis 10 mit erhöhter Wochenstundenzahl erteilt.</p> <p>3.3.4 Am Gymnasium mit besonderem Schwerpunkt in Mathematik / Naturwissenschaften werden in den Schuljahrgängen 8 bis 10 die in der Stundentafel vorgegebenen Wochenstunden für den Profilunterricht zur Verstärkung des Unterrichts im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld einschließlich des Faches Informatik verwendet. Bei der Entscheidung über die Verteilung der Wochenstunden auf die Fächer des Aufgabenfeldes können insgesamt bis zu zwei Wochenstunden für ein naturwissenschaftliches Praktikum verwendet werden.</p>	<p>Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) der Stundentafel 2 verwendet.</p> <p>3.3.1 Am Gymnasium mit besonderem altsprachlichen Schwerpunkt wird Griechisch als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 8 bis 10 erteilt.</p> <p>3.3.2 Am Gymnasium mit besonderem neu-sprachlichen Schwerpunkt wird eine an der Schule genehmigte Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 8 bis 10 erteilt, die nicht erste oder zweite Pflichtfremdsprache für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler ist.</p> <p>3.3.3 Am Gymnasium mit besonderem Schwerpunkt in Musik wird Musik in den Schuljahrgängen 6 bis 10 mit erhöhter Wochenstundenzahl erteilt.</p> <p>3.3.4 Am Gymnasium mit besonderem Schwerpunkt in Mathematik / Naturwissenschaften werden in den Schuljahrgängen 8 bis 10 die in der Stundentafel vorgegebenen Wochenstunden für den Profilunterricht zur Verstärkung des Unterrichts im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld einschließlich des Faches Informatik verwendet. Bei der Entscheidung über die Verteilung der Wochenstunden auf die Fächer des Aufgabenfeldes können insgesamt bis zu zwei Wochenstunden für ein naturwissenschaftliches Praktikum verwendet werden.</p>	

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>3.3.5 Die Entscheidung der Schülerin oder des Schülers für einen bestimmten Unterricht mit besonderem Schwerpunkt gilt im Regelfall für die Schuljahrgänge 8 bis 10, für den besonderen Schwerpunkt Musik für die Schuljahrgänge 6 bis 10. Im Ausnahmefall ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der zuständigen Klassenkonferenz ein Ausscheiden aus dem besonderen Schwerpunkt oder ein Wechsel des besonderen Schwerpunktes zum Ende eines Schuljahres möglich. In einem solchen Fall sind die fehlenden Kenntnisse von der Schülerin oder dem Schüler selbstständig nachzuholen.</p> <p>3.4 Zur Bildung von Profilen kann nach Entscheidung des Schulvorstands abweichend von Nr. 3.3 Wahlpflichtunterricht eingerichtet werden. Der Wahlpflichtunterricht wird in der Regel klassenübergreifend erteilt. Für den Unterricht werden die Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) der Stundentafel 2 verwendet. Der Wahlpflichtunterricht umfasst <del>folgende Fachbereiche und Fächer:</del></p> <p><del>— Fremdsprachlicher Fachbereich: Hierzu gehören alle genehmigten Fremdsprachen, die nicht erste oder zweite Pflichtfremdsprache für die jeweilige Schülerin oder für den jeweiligen Schüler sind und als dritte Pflichtfremdsprache oder als Wahlfremdsprache betrieben werden können;</del></p> <p><del>— Musisch-künstlerischer Fachbereich: Musik, Kunst;</del></p>	<p>3.3.5 Die Entscheidung der Schülerin oder des Schülers für einen bestimmten Unterricht mit besonderem Schwerpunkt gilt im Regelfall für die Schuljahrgänge 8 bis 10, für den besonderen Schwerpunkt Musik für die Schuljahrgänge 6 bis 10. Im Ausnahmefall ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der zuständigen Klassenkonferenz ein Ausscheiden aus dem besonderen Schwerpunkt oder ein Wechsel des besonderen Schwerpunktes zum Ende eines Schuljahres möglich. In einem solchen Fall sind die fehlenden Kenntnisse von der Schülerin oder dem Schüler selbstständig nachzuholen.</p> <p>3.4 Zur Bildung von Profilen kann nach Entscheidung des Schulvorstands abweichend von Nr. 3.3 Wahlpflichtunterricht <b>ab Schuljahrgang 8</b> eingerichtet werden. <b>Dieser</b> wird in der Regel klassenübergreifend <b>in Wahlpflichtkursen</b> erteilt. Für den Unterricht werden die Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) der Stundentafel 2 verwendet. Der Wahlpflichtunterricht umfasst <b>alle Fächer der Stundentafel in den drei Aufgabenfeldern, das Fach Sport sowie alle genehmigten Fremdsprachen</b>. Als dritte Fremdsprache kann nur eine Sprache gewählt werden, die nicht bereits als erste oder zweite Fremdsprache belegt wird. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern werden bewertet und sind versetzungs- und abschlusswirksam.</p>	<p>Klarstellungen</p> <p>Flexibilisierung und Öffnung der individuellen Schwerpunktbildung von Schulen im Rahmen des Freiräumeprozesses und der Dialogforen; Erweiterung der Fächer</p> <p>Von 3.4.2 zu den allgemeinen Regelungen verschoben</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p><del>— Gesellschaftswissenschaftlicher Fachbereich: Geschichte, Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Religion / Werte und Normen, Arbeit-Wirtschaft-Technik;</del></p> <p><del>— Naturwissenschaftlicher Fachbereich: Physik, Chemie, Biologie sowie Informatik;</del></p> <p><del>— Sport in Verbindung mit einem Fach eines der unter den Spiegelstrichen eins bis vier genannten Fachbereiche.</del></p> <p>3.4.1 Folgende Fächer können in den Wahlpflichtunterricht aufgenommen werden, sofern an der Schule für diese Fächer eine Unterrichtsgenehmigung erteilt ist: Pädagogik, Philosophie, Rechtskunde, Wirtschaftslehre, Ernährungslehre mit Chemie und Darstellendes Spiel.</p> <p>3.4.2 Die Schülerinnen und Schüler belegen im Wahlpflichtunterricht entweder eine weitere Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache oder zwei Fächer <del>in einem anderen Fachbereich oder in zwei verschiedenen anderen Fachbereichen. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern werden zensiert und sind versetzungs- und abschlusswirksam.</del></p>	<p>3.4.1 Folgende Fächer können in den Wahlpflichtunterricht aufgenommen werden, sofern an der Schule <b>durch die oberste Schulbehörde</b> für diese Fächer eine Unterrichtsgenehmigung erteilt ist: Pädagogik, Philosophie, Rechtskunde, Wirtschaftslehre, Ernährungslehre mit Chemie und Darstellendes Spiel.</p> <p>3.4.2 Die Schülerinnen und Schüler belegen <b>je nach Angebot der Schule</b> im Wahlpflichtunterricht entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine weitere Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache oder</li> <li>- Unterricht in zwei Fächern, die in getrennten Kursen unterrichtet und einzeln bewertet werden oder</li> <li>- Unterricht in einem Kurs in einem oder mehreren Fächern, der fächerübergreifend und -verbindend angelegt sein kann. Dieser Unterricht wird mit einer Note bewertet.</li> </ul>	<p>Klarstellung der bisherigen Genehmigungspraxis</p> <p>Flexibilisierung und Öffnung der individuellen Schwerpunktbildung von Schulen im Rahmen des Freiräumeprozesses und der Dialogforen; hier: Erweiterung der Möglichkeiten des Wahlpflichtangebots</p> <p><del>Die Leistungen in Wahlpflichtfächern werden zensiert und sind versetzungs- und abschlusswirksam.</del> Dieser Satz wurde nach Nr. 3.4 letzter Satz verschoben.</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>3.4.3 Wahlpflichtunterricht ist nach den Möglichkeiten der Schule einzurichten. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein bestimmtes Angebot besteht nicht. Es sind Angebote aus verschiedenen Fachbereichen einzurichten; <del>darunter soll mindestens ein Angebot aus dem fremdsprachlichen Fachbereich und müssen mindestens zwei nicht sprachliche Angebote sein</del>. Wahlpflichtunterricht kann schuljahrgangs- und schulübergreifend durchgeführt werden.</p> <p>3.4.4 Die Entscheidung der Schülerinnen und Schüler für einen bestimmten Wahlpflichtunterricht gilt im Regelfall für die Schuljahrgänge 8 bis 10. Im Ausnahmefall ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der zuständigen Klassenkonferenz ein Ausscheiden aus dem Wahlpflichtbereich oder der Wechsel eines Faches im Wahlpflichtbereich zum Ende eines Schuljahres zulässig. In einem solchen Fall sind die fehlenden Kenntnisse von der Schülerin oder dem Schüler selbstständig nachzuholen.</p> <p>3.5 In Sachfächern kann der Unterricht nach Nr. 4.7.5 fremdsprachig erteilt werden.</p> <p>3.6 Die Einrichtung und spezielle Ausgestaltung von Unterricht gemäß Nrn. 3.3 bis 3.5 in Verbindung mit Nr. 4.7.5 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Der Schulbehörde ist über die Einrichtung und Ausgestaltung zu berichten.</p>	<p>3.4.3 Wahlpflichtunterricht ist nach den Möglichkeiten der Schule einzurichten. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein bestimmtes Angebot besteht nicht. Es sind Angebote aus verschiedenen Fachbereichen einzurichten. Wahlpflichtunterricht kann schuljahrgangs- und schulübergreifend durchgeführt werden.</p> <p>3.4.4 Die Entscheidung der Schülerinnen und Schüler für einen bestimmten Wahlpflichtunterricht gilt im Regelfall für die Schuljahrgänge 8 bis 10. Im Ausnahmefall ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der zuständigen Klassenkonferenz ein Ausscheiden aus dem Wahlpflichtbereich oder der Wechsel eines Faches im Wahlpflichtbereich zum Ende eines Schuljahres zulässig. In einem solchen Fall sind die fehlenden Kenntnisse von der Schülerin oder dem Schüler selbstständig nachzuholen.</p> <p>3.5 In Sachfächern kann der Unterricht nach Nr. 4.8.5 fremdsprachig erteilt werden.</p> <p>3.6 Die Einrichtung und spezielle Ausgestaltung von Unterricht gemäß Nrn. 3.3 bis 3.5 in Verbindung mit Nr. 4.8.5 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Der Schulbehörde ist über die Einrichtung und Ausgestaltung zu berichten.</p>	<p>Flexibilisierung, Aufhebung der Einschränkung</p> <p>Folgeänderung</p> <p>Folgeänderung</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>3.7 <i>Allgemeine Anmerkungen</i></p> <p>3.7.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann der Schulvorstand eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten</p>	<p>3.7 Allgemeine Anmerkungen</p> <p><b>3.7.1 Abweichungen von der Stundentafel</b></p> <p><b>3.7.1.1</b> Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann der Schulvorstand eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten.</p> <p><b>3.7.1.2 Auf Beschluss des Schulvorstands kann abweichend von Nr. 3.7.1.1 die in den Stundentafeln vorgesehene Gesamtstundenzahl in den Fächern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Musik oder Kunst und</li> <li>- Geschichte oder Erdkunde oder Politik-Wirtschaft und</li> <li>- Biologie oder Chemie oder Physik</li> </ul> <p>um jeweils eine Stunde unterschritten werden. Die Stunden im Schuljahrgang 10 sind von dieser Unterschreitung ausgenommen. Diese eine Stunde bzw. zwei oder drei Stunden sind für ein anderes Fach oder andere Fächer im Pflicht- oder Profilunterricht zu verwenden. Die Schülerinnen- und -schülerpflichtstundenzahl von 181 (Stundentafel 1) bzw. 187 (Stundentafel 2) ist einzuhalten. Es ist zu gewährleisten, dass in den Fächern, in denen die Gesamtstundenzahl unterschritten</p>	<p>Sprachliche Anpassung und neue Struktur</p> <p>Flexibilisierung der Stundentafeln und Möglichkeiten der Schulen zur individuellen Schwerpunktsetzung im Rahmen des Freiräumeprozesses und der Dialogforen</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>und soll die <b>Schülerpflichtstundenzahl</b> je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.</p> <p>3.7.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann entscheiden, vorübergehend zwei Lehrkräfte im Fachunterricht gleichzeitig einzusetzen oder Klassenteilungen vorzunehmen; aus diesen Gründen darf Pflicht- und Wahlpflichtunterricht nicht gekürzt und können zusätzliche <b>Lehrerwochenstunden</b> nicht beansprucht werden. Im Schuljahrgang 5 können zu Beginn des Schuljahres freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Fachstundenanteile gemäß Stundentafel kann hierbei nachrangig sein.</p>	<p>wird, der <b>Kompetenzerwerb gemäß den Kerncurricula sichergestellt wird.</b></p> <p>3.7.1.3 Die nach Nr. 3.7.1.2 getroffenen Beschlüsse sind im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule (§ 32 NSchG) zu überprüfen und zu bewerten.</p> <p><b>3.7.1.4 Über Nr. 3.7.1.2 hinausgehende Abweichungen von der Stundentafel sind zu beantragen. Über die Genehmigung entscheidet die oberste Schulbehörde.</b></p> <p><b>3.7.1.5</b> Bei Abweichungen von der Stundentafel soll die <b>Schülerinnen- und Schülerpflichtstundenzahl</b> je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.</p> <p>3.7.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann entscheiden, vorübergehend zwei Lehrkräfte im Fachunterricht gleichzeitig einzusetzen oder Klassenteilungen vorzunehmen; aus diesen Gründen darf Pflicht- und Wahlpflichtunterricht nicht gekürzt und können zusätzliche <b>Lehrkräfte</b>wochenstunden nicht beansprucht werden. Im Schuljahrgang 5 können zu Beginn des Schuljahres <b>zur Erleichterung des Übergangs von der Grundschule in das Gymnasium</b> freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Fachstundenanteile gemäß Stundentafel kann hierbei nachrangig sein.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Erläuterung der Zielrichtung dieser Regelung</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>3.7.3 Die <b>Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer</b> sollen in ihren Klassen möglichst nicht weniger als vier Wochenstunden Unterricht erteilen. <b>Fachlehrerinnen und Fachlehrer</b> sollen in der Regel eine <b>Klasse</b> in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Der Unterricht in einer Lerngruppe sollte von möglichst wenigen Lehrkräften erteilt werden.</p> <p>3.7.4 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der <b>Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer</b> erteilt. In den Schuljahrgängen 7 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche <b>Lehrerstunden</b> können nicht beansprucht werden.</p> <p>3.7.5 Ein in der Stundentafel einstündig ausgewiesenes Fach ist in der Regel als Halbjahresunterricht mit zwei Wochenstunden anzusetzen. Wird der Unterricht in mehreren Fächern in einer Klasse durch eine Lehrkraft erteilt, ist Epochenunterricht zulässig. Bei geeigneten Unterrichtsinhalten und -methoden soll auch fachübergreifend und fächerverbindend gearbeitet werden.</p> <p>3.7.6 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, sofern sich</p>	<p>3.7.3 Die <b>Klassenlehrkräfte</b> sollen in ihren Klassen möglichst nicht weniger als vier Wochenstunden Unterricht erteilen. <b>Fachlehrkräfte</b> sollen in der Regel eine Klasse <b>bzw. Lerngruppe</b> in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Der Unterricht in einer Lerngruppe sollte von möglichst wenigen Lehrkräften erteilt werden.</p> <p>3.7.4 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der <b>Klassenlehrkraft</b> erteilt. In den Schuljahrgängen 7 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche <b>Lehrkräfte</b>stunden können nicht beansprucht werden.</p> <p>3.7.5 Ein in der Stundentafel einstündig ausgewiesenes Fach ist in der Regel als Halbjahresunterricht mit zwei Wochenstunden anzusetzen (<b>Epochalunterricht</b>). Wird der Unterricht in mehreren Fächern in einer Klasse durch eine Lehrkraft erteilt, ist Epochenunterricht (<b>z. B. eine andere Rhythmisierung innerhalb des Stundenplans</b>) zulässig. Bei geeigneten Unterrichtsinhalten und -methoden soll auch fachübergreifend und fächerverbindend gearbeitet werden.</p> <p>3.7.6 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, sofern sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Definition von Epochenunterricht in Abgrenzung zum Epochenunterricht</p> <p>Klarstellende Ergänzung zum Epochenunterricht</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserslass zu e.</p> <p>3.7.7 Unterricht nach dem Curriculum „Mobilität“ ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.</p> <p>3.7.8 Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 10 sind Wahlfächer in der Regel mit zwei Wochenstunden anzubieten. Eine Wahlfremdsprache nach Nr. 4.7.4.4 wird zwei-, drei- oder vierstündig angeboten.</p>	<p>Einzelheiten regelt der <b>jeweils geltende Erlass mit Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht im Fach Werte und Normen.</b></p> <p>3.7.7 Unterricht nach dem Curriculum „Mobilität“ ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.</p> <p>3.7.8 Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 10 sind Wahlfächer in der Regel mit zwei Wochenstunden anzubieten. Eine Wahlfremdsprache nach Nr. 4.8.4.4 wird zwei-, drei- oder vierstündig angeboten.</p>	<p>Erlass zurzeit außer Kraft, s. Begründung unter Bezugserslass zu e) (alt)</p> <p>Folgeänderung</p>
<p><b>4. Organisation von Lernprozessen</b></p> <p>4.1 Die Förderung der individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen sowie die unterschiedlichen Lernsituationen und Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler erfordern einen angemessenen Einsatz vielfältiger Unterrichtsverfahren und -formen. Aus den in Nr. 2 angegebenen Zielen ergibt sich die Notwendigkeit, Unterrichtsverfahren und -formen zu bevorzugen, die problembezogenes Denken anregen, geistige Aktivität herausfordern, selbstständiges Lernen fördern sowie zu der Fähigkeit führen, mit anderen zusammenzuarbeiten. Projektorientiertes Lernen und projektorientierte Arbeitsweisen sind besonders gekennzeichnet durch fachübergreifende und fächerverbindende Fragestellungen und Methoden und lassen es zu, dass sich die Schule außerschulischen Lernorten öffnet.</p>	<p><b>4. Organisation von Lernprozessen</b></p> <p>4.1 Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.</p> <p>4.2 Die Lernprozesse sind so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Dabei sollen das kreative Handeln, das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten sowie das kritische Denken und die geistige Aktivität der Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote können Bestandteile von Lernprozessen sein. Schulen</p>	<p>Begründung für Änderungen in Nr. 4: Aktualisierung und Modernisierung der Hinweise zur Organisation von Lernprozessen</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>4.2 Übungs- und Wiederholungsphasen sowie unterrichtsimmanente Formen der Ergebnissicherung dienen der Festigung und Vertiefung des Gelernten. Hausaufgaben sind hierzu eine notwendige Ergänzung und sollen darüber hinaus anregen, sich mit dem im Unterricht Gelernten zu beschäftigen sowie sich auf den Unterricht vorzubereiten. Weitere Einzelheiten regelt der Erlass „Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen“.</p> <p>4.3 Da die Schülerinnen und Schüler auf selbstständige Entscheidungen über ihren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe oder in berufsbezogenen Bildungsgängen vorbereitet werden sollen, müssen sie in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und -gestaltung Anteil haben. Zu Beginn des Schuljahres sind diese mit den Schülerinnen und Schülern zu erörtern. Von den Lehrplänen ausgehend, sollen im Unterricht zudem fachbezogene und fachübergreifende sowie fächerverbindende Themen von den Schülerinnen und Schülern selber gewählt oder eingebracht werden können.</p> <p>4.4 Zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs ist ein annähernd gleicher Leistungsstand sicherzustellen. Hierzu sind Absprachen <b>unter der Lehrerschaft</b> ebenso zu treffen</p>	<p>sollen sich außerschulischen Lernorten öffnen.</p> <p>4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Transferphasen sind wichtig für die Sicherung, Vertiefung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, wie sinnvoll geübt werden kann, sowie der eigene Lernprozess selbstregulierend gestaltet und die Ergebnisse selbstständig gesichert werden können. Dazu dienen auch die den Lernprozess vor- und nachbereitenden Aufgaben. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu m.</p> <p>4.4 Schülerinnen und Schüler werden in zunehmendem Maße an der Planung und Gestaltung der Lernprozesse sowie an der Auswahl der Lerninhalte beteiligt, um sie auf selbstständige Entscheidungen über ihren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe oder in berufsbezogenen Bildungsgängen vorzubereiten. Dies kann z. B. die gemeinsame Erörterung der schuleigenen Arbeitspläne, der fachübergreifenden sowie fächerverbindenden Vorhaben, die Diskussion der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten beinhalten.</p> <p>4.5 Zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs ist ein annähernd gleicher Leistungsstand sicherzustellen. Hierzu sind Absprachen <b>unter den Lehrkräften</b> ebenso zu treffen</p>	<p>Folgeänderung</p> <p>Sprachliche Anpassung</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>wie, bei schul- oder schulformübergreifenden Angeboten, eine Abstimmung mit anderen Schulen.</p> <p>4.5 Die in einer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte sind gehalten, den Unterricht in den einzelnen Fächern aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit auch fachübergreifend und fächerverbindend zu arbeiten. Zudem sind durch schulinterne Absprachen insbesondere zu Beginn eines Schuljahres lang- und kurzfristige Unterrichtsplanungen in den einzelnen Fächern durchzuführen.</p> <p>4.6 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte darf sich nicht auf Absprachen über den Unterricht beschränken. Sie soll auch die Betreuung der einzelnen Schülerinnen und Schüler und die Gestaltung des Schullebens insgesamt einbeziehen.</p> <p>4.7 Fremdsprachen</p> <p>4.7.1 Für Schülerinnen und Schüler mit Englisch als erster Pflichtfremdsprache ist in der Regel Französisch oder Latein zweite Pflichtfremdsprache. Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als erste Pflichtfremdsprache erlernen, ist Englisch zweite Pflichtfremdsprache.</p>	<p>wie, bei schul- oder schulformübergreifenden Angeboten, eine Abstimmung mit anderen Schulen.</p> <p>4.6 Die in einer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte sind gehalten, den Unterricht in den einzelnen Fächern aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit auch fachübergreifend und fächerverbindend zu arbeiten. Zudem sind durch schulinterne Absprachen insbesondere zu Beginn eines Schuljahres lang- und kurzfristige Unterrichtsplanungen in den einzelnen Fächern durchzuführen.</p> <p>4.7 Darüber hinaus arbeiten Lehrkräfte auch in Bezug auf die individuelle Lern- und Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie in der Schulentwicklung und bei der Gestaltung des Schullebens zusammen.</p> <p>4.8 Fremdsprachen</p> <p>4.8.1 Für Schülerinnen und Schüler mit Englisch als erster Pflichtfremdsprache ist in der Regel Französisch, Latein oder Spanisch zweite Pflichtfremdsprache. Französisch und Latein sollen an jedem Standort vertreten sein. An Standorten mit mindestens drei Klassen, in denen Englisch erste Pflichtfremdsprache ist, soll in der Regel höchstens eine Lerngruppe Spanisch eingerichtet werden, an Standorten mit vier Klassen sollen in der Regel höchstens zwei und an Standorten mit fünf oder mehr Klassen in der Regel</p>	<p>Folgeänderung</p> <p>Sprachliche Anpassung und Aufnahme der Schulentwicklung als weiterführender Begriff (§ 51 Abs. 1 Satz 4 NSchG)</p> <p>Folgeänderung</p> <p>Folgeänderung</p> <p>Einführung von Spanisch als zweite Pflichtfremdsprache ohne Genehmigungsvorbehalt aufgrund wachsender Bedeutung dieser Fremdsprache. Die Regelung entspricht der bisherigen Genehmigungspraxis. s. auch Nr. 4.7.3 alt</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>4.7.2 Am Unterricht in Griechisch als dritte Pflichtfremdsprache können Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die Latein als Pflichtfremdsprache erlernt haben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>4.7.3 Über die Genehmigung zur Einführung anderer Fremdsprachen als erste oder zweite Pflichtfremdsprache sowie zur Einführung einer dritten Pflichtfremdsprache entscheidet die oberste Schulbehörde. <del>Französisch soll an jedem Standort vertreten sein. An Standorten mit ständig zwei oder mehr Klassen im gleichen Schuljahrgang, in denen Englisch erste Pflichtfremdsprache ist, soll auch Latein als zweite Pflichtfremdsprache angeboten werden.</del></p> <p>4.7.4 Als Wahlfremdsprache können Französisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Griechisch und Latein angeboten werden. Die Einführung anderer als der genannten Wahlfremdsprachen ist mit Genehmigung der obersten Schulbehörde zulässig.</p>	<p><b>höchstens drei Lerngruppen Spanisch eingerichtet werden.</b> Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als erste Pflichtfremdsprache erlernen, ist Englisch zweite Pflichtfremdsprache.</p> <p>4.8.2 Am Unterricht in Griechisch als dritte Pflichtfremdsprache können Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die Latein als Pflichtfremdsprache erlernt haben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>4.8.3 Über die Genehmigung zur Einführung anderer Fremdsprachen als erste oder zweite Pflichtfremdsprache sowie zur Einführung einer dritten Pflichtfremdsprache entscheidet die oberste Schulbehörde.</p> <p>4.8.4 Als Wahlfremdsprache können Französisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, <b>Chinesisch</b>, Griechisch und Latein angeboten werden. Die Einführung anderer als der genannten Wahlfremdsprachen ist mit Genehmigung der obersten Schulbehörde zulässig.</p>	<p>Folgeänderung</p> <p>Folgeänderung</p> <p>Verschieben in Nr. 4.8.1 neu und auf die Anzahl von Spanischlerngruppen moderat angepasst</p> <p>Folgeänderung</p> <p>Aufnahme von Chinesisch als genehmigungsfreie Wahlfremdsprache (KC vorhanden)</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>4.7.4.1 Schulen, an denen <del>vor Inkrafttreten dieses Erlasses im Schuljahrgang 7 eine</del> im Schuljahrgang 5 <del>begonnene andere</del> erste Pflichtfremdsprache <del>als</del> Englisch <del>fortgesetzt worden ist</del>, können diese Fremdsprache im Schuljahrgang 5 als Wahlfremdsprache anbieten und ab Schuljahrgang 6 als zweite Pflichtfremdsprache fortführen; ansonsten beginnt die Wahlfremdsprache im Schuljahrgang 8.</p> <p>4.7.4.2 In Fremdsprachen können auch Arbeitsgemeinschaften angeboten werden, die in einem Schulhalbjahr oder in mehreren aufeinander folgenden Schulhalbjahren in die betreffende Sprache oder in verschiedene Sprachen einführen.</p> <p>4.7.4.3 Wahlfremdsprachenunterricht ab dem Schuljahrgang 8 soll nach Stundentafel 2 in Verbindung mit Wahlpflichtfremdsprachenunterricht erteilt werden; bei der Stundentafel 1 wird er zusätzlich zum Pflichtunterricht erteilt.</p> <p>4.7.4.4 Die Wahlfremdsprache wird in der Form eines Lehrgangs unterrichtet, so dass der Besuch jeweils die Teilnahme in den vorhergehenden Schulhalbjahren zur Voraussetzung hat. Die Wahlfremdsprache nach Nr. 4.7.4.1 wird im Schuljahrgang 5 vierstündig, die Wahlfremdsprache ab Schuljahrgang 8 zwei-, drei- oder vierstündig erteilt.</p>	<p>4.8.4.1 Schulen, an denen im Schuljahrgang 5 <del>eine weitere</del> erste Pflichtfremdsprache <del>neben</del> Englisch <del>angeboten wird</del>, können diese Fremdsprache im Schuljahrgang 5 als Wahlfremdsprache anbieten und ab Schuljahrgang 6 als zweite Pflichtfremdsprache fortführen; ansonsten beginnt die Wahlfremdsprache im Schuljahrgang 8.</p> <p>4.8.4.2 In Fremdsprachen können auch Arbeitsgemeinschaften angeboten werden, die in einem Schulhalbjahr oder in mehreren aufeinander folgenden Schulhalbjahren in die betreffende Sprache oder in verschiedene Sprachen einführen.</p> <p>4.8.4.3 Wahlfremdsprachenunterricht ab dem Schuljahrgang 8 soll nach Stundentafel 2 in Verbindung mit Wahlpflichtfremdsprachenunterricht erteilt werden; bei der Stundentafel 1 wird er zusätzlich zum Pflichtunterricht erteilt.</p> <p>4.8.4.4 Die Wahlfremdsprache wird in der Form eines Lehrgangs unterrichtet, so dass der Besuch jeweils die Teilnahme in den vorhergehenden Schulhalbjahren zur Voraussetzung hat. Die Wahlfremdsprache nach Nr. 4.8.4.1 wird im Schuljahrgang 5 vierstündig, die Wahlfremdsprache ab Schuljahrgang 8 zwei-, drei- oder vierstündig erteilt.</p>	<p>Folgeänderung Übergangsregelung von Übergang Abschaffung der Orientierungsstufe ist heute entbehrlich, aber die Regelung an sich soll bestehen bleiben</p> <p>Folgeänderungen</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>4.7.5 In Klassen, in denen fremdsprachig erteilter Unterricht (bilingualer Unterricht) nach Nrn. 3.5 und 3.6 angeboten wird, ist dieser in mindestens einem Sachfach zu erteilen. Für die Leistungsbewertung im bilingualen Sachfachunterricht sind die fachlichen Leistungen entscheidend; die angemessene Verwendung der Fremdsprache einschließlich der entsprechenden Fachsprache ist zu berücksichtigen.</p> <p>Unabhängig von Nrn. 3.5 und 3.6 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Fachkonferenz entscheiden, in Sachfächern vorübergehend und zeitlich begrenzt geeignete Unterrichtsthemen fremdsprachig zu unterrichten; dabei ist zu gewährleisten, dass der Unterricht in dem Sachfach überwiegend in deutscher Sprache erfolgt.</p> <p>4.8 Abgesehen von der Wahlfremdsprache wird wahlfreier Unterricht im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden von der Schule in der Regel ein- oder zweistündig eingerichtet; zum wahlfreien Unterricht gehört auch Förderunterricht. Dabei soll sich das Angebot im Rahmen der Möglichkeiten der Schule an den Wünschen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten orientieren.</p>	<p>4.8.5 In Klassen, in denen fremdsprachig erteilter Unterricht (bilingualer Unterricht) nach Nrn. 3.5 und 3.6 angeboten wird, ist dieser in mindestens einem Sachfach zu erteilen. Für die Leistungsbewertung im bilingualen Sachfachunterricht sind die fachlichen Leistungen entscheidend; die angemessene Verwendung der Fremdsprache einschließlich der entsprechenden Fachsprache ist zu berücksichtigen.</p> <p>Unabhängig von Nrn. 3.5 und 3.6 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Fachkonferenz entscheiden, in Sachfächern vorübergehend und zeitlich begrenzt geeignete Unterrichtsthemen fremdsprachig zu unterrichten; dabei ist zu gewährleisten, dass der Unterricht in dem Sachfach überwiegend in deutscher Sprache erfolgt.</p> <p>4.8.6 Für besondere Maßnahmen zur Sprachförderung und für besondere Fremdsprachenregelungen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler gilt der Bezugserrlass zu n.</p> <p>4.9 Abgesehen von der Wahlfremdsprache wird wahlfreier Unterricht im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden von der Schule in der Regel ein- oder zweistündig eingerichtet; zum wahlfreien Unterricht gehört auch Förderunterricht. Dabei soll sich das Angebot im Rahmen der Möglichkeiten der Schule an den Wünschen der Schülerinnen und Schüler</p>	<p>Hinweis auf den Erlass „Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit“ neu aufgenommen</p> <p>Folgeänderung</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>Benachbarte Schulen sollen das Angebot in wahlfreiem Unterricht, insbesondere bei Förderunterricht und Arbeitsgemeinschaften, durch Kooperation erweitern, sofern die Voraussetzungen hierfür bestehen.</p> <p>4.9 Für Unterricht mit besonderem Schwerpunkt, Wahlpflichtunterricht sowie wahlfreien Unterricht entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler selbst. Sie werden dabei von der Schule beraten. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.</p> <p>4.10 Abgesehen von der Wahlfremdsprache werden Wahlfächer in thematisch bestimmten Schulhalbjahreseinheiten unterrichtet, die in einem didaktischen Zusammenhang stehen können. Arbeitsgemeinschaften dauern in der Regel ein halbes Schuljahr und sind im Allgemeinen didaktisch voneinander unabhängig.</p> <p>4.11 In jedem Schuljahrgang soll Projektunterricht gemäß Nr. 4.1 durchgeführt werden, der klassenbezogen, schuljahrgangsbezogen, schuljahrgangsübergreifend sowie schul- und schulformübergreifend organisiert werden kann.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler <b>sollen</b> über die mit dem Projektunterricht verbundenen pädagogischen</p>	<p>sowie der Erziehungsberechtigten orientieren. Benachbarte Schulen sollen das Angebot in wahlfreiem Unterricht, insbesondere bei Förderunterricht und Arbeitsgemeinschaften, durch Kooperation erweitern, sofern die Voraussetzungen hierfür bestehen.</p> <p>4.10 Für Unterricht mit besonderem Schwerpunkt <b>und</b> Wahlpflichtunterricht sowie <b>für</b> wahlfreien Unterricht entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler selbst. Sie werden dabei von der Schule beraten. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.</p> <p>4.11 Abgesehen von der Wahlfremdsprache werden Wahlfächer in thematisch bestimmten Schulhalbjahreseinheiten unterrichtet, die in einem didaktischen Zusammenhang stehen können. Arbeitsgemeinschaften dauern in der Regel ein halbes Schuljahr und sind im Allgemeinen didaktisch voneinander unabhängig.</p> <p>4.12 In jedem Schuljahrgang soll Projektunterricht gemäß Nr. 4.2 durchgeführt werden, der klassenbezogen, schuljahrgangsbezogen, schuljahrgangsübergreifend, schulzweigübergreifend sowie schul- und schulformübergreifend organisiert werden kann.</p> <p><b>Die Schülerinnen und Schüler sowie</b> die Erziehungsberechtigten <b>sind</b> über die mit dem Projekt verbundenen pädagogischen und or-</p>	<p>Folgeänderung Sprachliche Anpassung</p> <p>Folgenänderung</p> <p>Folgeänderung Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Anpassungen</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>und organisatorischen Fragen rechtzeitig informiert werden; bei der Planung, <b>Vorbereitung sowie Durchführung sind die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu beteiligen.</b></p> <p>4.12 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben. Hierzu entwickelt die Schule ein Medien- <b>und Methodenkonzept.</b></p> <p>4.13 Das Gymnasium bereitet die Schülerinnen und Schüler auf das spätere Berufsleben vor. Es vermittelt Bildungsinhalte und ermöglicht den Erwerb von Kompetenzen, die zu einem Hochschulstudium befähigen und die Voraussetzungen für eine Berufsausbildung schaffen. Maßnahmen zur <b>Berufs- und Studienorientierung</b> sind fester Bestandteil des gymnasialen Bildungsganges. <b>Dazu gehören u. a. Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, Schülerfirmen, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen und Hochschulen, berufspraktische Projekte und praxisorientierte Lernphasen.</b> Das Gymnasium erstellt dazu ein fächerübergreifendes Konzept <b>und arbeitet dabei mit schulischen und</b></p>	<p>organisatorischen Fragen rechtzeitig zu informieren; <b>bei der Planung und Vorbereitung sind die Schülerinnen und Schüler und an der Durchführung insbesondere auch die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu beteiligen.</b></p> <p>4.13 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben. Hierzu entwickelt die Schule ein <b>fächerübergreifendes Methoden- und Medienbildungskonzept. Dabei werden Aspekte der Medienbildung, wie die sich stetig verändernde Kultur der Digitalität sowie ein Lernen mit und über Medien auf Basis des „Orientierungsrahmens Medienbildung in der allgemein bildenden Schule“ berücksichtigt.</b></p> <p>4.14 Das Gymnasium bereitet die Schülerinnen und Schüler auf das spätere Berufsleben vor. Es vermittelt Bildungsinhalte und ermöglicht den Erwerb von Kompetenzen, die zu einem Hochschulstudium befähigen und die Voraussetzungen für eine Berufsausbildung schaffen. Maßnahmen zur <b>Beruflichen Orientierung</b> sind fester Bestandteil des gymnasialen Bildungsganges.</p> <p><b>Berufliche Orientierung ist Querschnittsaufgabe aller Fächer.</b> Das Gymnasium erstellt dazu ein fächerübergreifendes Konzept.</p>	<p>Folgeänderung</p> <p>Anpassung des Begriffs</p> <p>Aufnahme des OR Medienbildung</p> <p>Folgeänderung</p> <p>Anpassung an Formulierung im Erlass Berufliche Orientierung Regelungen sind im BO-Erlass enthalten und damit hier entbehrlich (s. Verweis auf den Bezugserlass zu I).</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p><del>außerschulischen Partnern wie berufsbildenden Schulen, Hochschulen, Betrieben, der Berufsberatung der Arbeitsagentur und Kammern—zusammen. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihren Berufsorientierungsprozess in geeigneter Form. Einzelheiten regelt der Bezugserrlass zu m.</del></p> <p><del>Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG entstehen, so bedarf die Vereinbarung nach Satz 5 der Zustimmung der Schulträger der beteiligten Schulen.</del></p>	<p>Näheres regelt der Bezugserrlass zu l.</p>	<p>Regelungen sind im BO-Erlass enthalten und damit hier entbehrlich.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Regelungen sind im BO-Erlass enthalten und damit hier entbehrlich (s. Verweis auf Bezugserrlass zu l).</p>
<p><b>5. Differenzierung und Förderung</b></p> <p>5.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des unterschiedlichen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und -anforderungen notwendig.</p> <p>5.2 Innere Differenzierung erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen des einzelnen Faches ableiten. Besonderes Anliegen innerer Differenzierung ist es, gezielt auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler einzugehen.</p>	<p><b>5. Differenzierung und Förderung</b></p> <p>5.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des unterschiedlichen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und -anforderungen notwendig. <b>Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler.</b></p> <p>5.2 Innere Differenzierung erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen des einzelnen Faches ableiten. Besonderes Anliegen innerer Differenzierung ist es, gezielt auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler einzugehen.</p>	<p>Ausschärfung</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>5.3 Formen der äußeren Differenzierung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterricht mit besonderem Schwerpunkt,</li> <li>- Wahlpflichtunterricht,</li> <li>- wahlfreier Unterricht,</li> <li>- Förderunterricht,</li> <li>- Arbeitsgemeinschaften.</li> </ul> <p>5.4 Für den Unterricht mit besonderem Schwerpunkt und Wahlpflichtunterricht gelten insbesondere die Aussagen in Nr. 3.</p> <p>5.5 <i>Wahlfreier Unterricht</i></p> <p>5.5.1 Wahlfreier Unterricht ist für die Schülerinnen und Schüler ein zusätzliches Angebot. Schülerinnen und Schüler, die sich für ein Wahlangebot entschieden haben, sind jeweils ein Schulhalbjahr lang zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.</p> <p>5.5.2 Wahlfreier Unterricht kann in Form von Wahlfächern, Förderunterricht oder Arbeitsgemeinschaften angeboten werden. In Wahlfächern werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zensiert; das Nähere regelt der Bezugserlass zu f. Wahlfreier Unterricht kann klassen-, schuljahrgangs-, <b>schul- und schulformübergreifend</b> angeboten werden.</p> <p>5.5.3 Im Rahmen des wahlfreien Unterrichts kann in den Schuljahrgängen 5 und 6 Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten angeboten werden.</p>	<p>5.3 Formen der äußeren Differenzierung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterricht mit besonderem Schwerpunkt,</li> <li>- Wahlpflichtunterricht,</li> <li>- wahlfreier Unterricht,</li> <li>- Förderunterricht <b>und</b></li> <li>- Arbeitsgemeinschaften.</li> </ul> <p>5.4 Für den Unterricht mit besonderem Schwerpunkt und Wahlpflichtunterricht gelten insbesondere die Aussagen in den <b>Nrn. 3.3 und 3.4.</b></p> <p>5.5 <i>Wahlfreier Unterricht</i></p> <p>5.5.1 Wahlfreier Unterricht ist für die Schülerinnen und Schüler ein zusätzliches Angebot. Schülerinnen und Schüler, die sich für ein Wahlangebot entschieden haben, sind jeweils ein Schulhalbjahr lang zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.</p> <p>5.5.2 Wahlfreier Unterricht kann in Form von Wahlfächern, Förderunterricht oder Arbeitsgemeinschaften angeboten werden. In Wahlfächern werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zensiert; das Nähere regelt der Bezugserlass zu <b>e.</b> Wahlfreier Unterricht kann klassen-, schuljahrgangs-, <b>schulform- und schulübergreifend</b> angeboten werden.</p> <p>5.5.3 Im Rahmen des wahlfreien Unterrichts kann in den Schuljahrgängen 5 und 6 Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten angeboten werden.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Präzisierung</p> <p>Folgeänderung Redaktionelle Anpassungen</p>



Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>nisdefizite haben. Förderunterricht ist vornehmlich in den Fächern Deutsch, Mathematik oder den Pflichtfremdsprachen anzubieten.</p> <p>Die Teilnahme am Förderunterricht erfolgt auf Vorschlag <b>der betreffenden Fachlehrerin oder des betreffenden Fachlehrers</b> in Abstimmung mit der Klassenleitung sowie den Erziehungsberechtigten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zu informieren. Nr. 5.5.1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>5.7.2 Als pädagogische Maßnahme richtet sich der Förderunterricht vornehmlich an einzelne Schülerinnen und Schüler; er sollte deshalb die Dauer eines Schulhalbjahres nicht überschreiten.</p> <p>5.7.3 Förderunterricht soll klassenbezogen eingerichtet und von der Lehrkraft erteilt werden, die das entsprechende Fach in der Klasse unterrichtet; sofern dieses nicht möglich ist, ist eine enge Zusammenarbeit unter den Fachlehrkräften erforderlich.</p> <p>5.8 <i>Arbeitsgemeinschaften</i></p> <p>5.8.1 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Schul- und Freizeitgestaltung. Für alle</p>	<p><b>Schüler eingerichtet werden, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Fremdsprachen Lernrückstände haben und ihre Leistungen verbessern wollen. Andererseits können hier auch Angebote für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler konzipiert werden.</b></p> <p>Die Teilnahme am Förderunterricht <b>ist freiwillig und</b> erfolgt auf Vorschlag der betreffenden <b>Fachlehrkraft</b> in Abstimmung mit der Klassenleitung, <b>der Schülerin oder dem Schüler</b> und den Erziehungsberechtigten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zu informieren. Nr. 5.5.1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>5.7.2 Als pädagogische Maßnahme richtet sich der Förderunterricht vornehmlich an einzelne Schülerinnen und Schüler; er sollte deshalb die Dauer eines Schulhalbjahres nicht überschreiten.</p> <p>5.7.3 Förderunterricht soll klassenbezogen eingerichtet und von der Lehrkraft erteilt werden, die das entsprechende Fach in der Klasse unterrichtet; sofern dieses nicht möglich ist, ist eine enge Zusammenarbeit unter den Fachlehrkräften erforderlich.</p> <p>5.8 Arbeitsgemeinschaften</p> <p>5.8.1 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Schul- und Freizeitgestaltung. Für alle</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Klarstellung</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>Schuljahrgänge können Arbeitsgemeinschaften für Chor, Orchester, Musiziergruppen, Darstellendes Spiel, Umweltprojekte, Fremdsprachen, naturwissenschaftliche Schülerübungen, Informatische Bildung, Sport und weitere fachbezogene, fachübergreifende und fächerverbindende oder fächerunabhängige Arbeitsgemeinschaften mit jeweils ein bis zwei Wochenstunden angeboten werden.</p> <p>5.8.2 Fachbezogene Arbeitsgemeinschaften sollten, sofern für sie geeignete Unterrichtsangebote vorliegen, insbesondere in den Schuljahrgängen angeboten werden, in denen ein Fach gemäß Stundentafel nicht erteilt wird.</p> <p>5.8.3 Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern im Unterricht zu verringern, können für Schülerinnen und Schüler vorübergehend getrennt angeboten werden.</p> <p>5.8.4 Die dritte Sportstunde wird in den Schuljahrgängen 5 bis 10 im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt.</p> <p>5.8.5 Arbeitsgemeinschaften dauern in der Regel ein Schulhalbjahr. Die Teilnahme ist freiwillig und wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt. Schülerinnen und Schüler, die sich</p>	<p>Schuljahrgänge können Arbeitsgemeinschaften <b>u. a.</b> für Chor, Orchester, Musiziergruppen, Darstellendes Spiel, Umweltprojekte, Fremdsprachen, naturwissenschaftliche Schülerübungen, Informatische Bildung, Sport und weitere fachbezogene, fachübergreifende und fächerverbindende oder fächerunabhängige Arbeitsgemeinschaften mit jeweils ein bis zwei Wochenstunden angeboten werden.</p> <p>5.8.2 Fachbezogene Arbeitsgemeinschaften sollten, sofern für sie geeignete Unterrichtsangebote vorliegen, insbesondere in den Schuljahrgängen angeboten werden, in denen ein Fach gemäß Stundentafel nicht erteilt wird.</p> <p>5.8.3 Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern im Unterricht zu verringern, können für Schülerinnen und Schüler vorübergehend getrennt angeboten werden.</p> <p>5.8.4 Die dritte Sportstunde wird in den Schuljahrgängen 5 bis 10 im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt.</p> <p>5.8.5 Arbeitsgemeinschaften dauern in der Regel ein Schulhalbjahr. Die Teilnahme ist freiwillig und wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt. Schülerinnen und Schüler, die sich</p>	<p>Klarstellung</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.	für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.	
<p><b>6. Leistungsbewertung, Versetzung, Abschlüsse und Übergänge</b></p> <p>6.1 Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben für die Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung, Ermutigung, Hilfe zur Selbsteinschätzung und Korrektur. Individuelle Lernfortschritte sind dabei zu berücksichtigen. In besonderen Fällen sind die Erziehungsberechtigten über den Leistungsstand und über Lernschwierigkeiten gesondert zu informieren. Davon unberührt sind die Terminregelungen gemäß Bezugsverordnung zu a und Bezugsverlass zu b.</p> <p>6.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben der Leistungsbewertung auch die Bedingungen beachtet werden, die den Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigen können.</p> <p>Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des Schuljahrgangs 5 außerdem Erkenntnisse</p>	<p><b>6. Leistungsbewertung, Versetzung, Abschlüsse und Übergänge</b></p> <p>6.1 Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben für die Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung, Ermutigung, Hilfe zur Selbsteinschätzung und Korrektur. Individuelle Lernfortschritte sind dabei zu berücksichtigen. In besonderen Fällen sind die Erziehungsberechtigten über den Leistungsstand und über Lernschwierigkeiten gesondert zu informieren. Davon unberührt sind die Terminregelungen gemäß Bezugsverordnung zu a und Bezugsverlass zu b.</p> <p>6.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den <b>Verlauf</b> eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben der Leistungsbewertung auch die Bedingungen beachtet werden, die den Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigen können.</p> <p>Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des Schuljahrgangs 5 außerdem Erkenntnisse</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>über die Schülerin oder den Schüler aus der Grundschule zu berücksichtigen. <b>Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserlasses zu f über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in das Gymnasium.</b></p> <p>6.3 Der Leistungsbewertung dienen schriftliche, mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen. In allen Fächern haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung.</p> <p>6.4 Für die Anzahl der <b>zu-zensierenden</b> schriftlichen Lernkontrollen gilt in den Schuljahren 5 bis 10: <b>In einem vierstündigen Fach sind 4 bis 6 und in einem dreistündigen Fach 3 bis 5 schriftliche Lernkontrollen je Schuljahr zu schreiben; die mittlere Zahl gibt den Regelfall an.</b></p> <p>6.5 <b>In den übrigen Fächern sind mit Ausnahme des Faches Sport zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Bei Unterricht, der nur ein Schulhalbjahr erteilt wird, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine zensierte schriftliche Lernkontrolle verbindlich ist oder zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind; sofern eine verbindlich ist, kann diese nicht ersetzt werden durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 6.7.</b></p> <p>6.6 Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in den Schuljahren 5 und 6 in der Regel</p>	<p>über die Schülerin oder den Schüler aus der Grundschule zu berücksichtigen. <b>Auf die Regelungen zu Nr. 3.7 des Bezugserlasses zu e wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</b></p> <p>6.3 Der Leistungsbewertung dienen <b>schriftliche Lernkontrollen sowie mündliche und fachspezifische Leistungen.</b> In allen Fächern haben mündliche und fachspezifische <b>Leistungen</b> eine große Bedeutung.</p> <p>6.4 Für die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen gilt in den Schuljahren 5 bis 10:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sowie in drei- oder vierstündigen Wahlpflichtkursen sind 3 bis 4 schriftliche Lernkontrollen je Schuljahr zu schreiben; die Zahl 4 gibt den Regelfall an.</b></li> <li>- <b>In den Fächern, die in einem Schuljahr einstündig oder nur in einem Schulhalbjahr (Epochalfach) unterrichtet werden, ist eine schriftliche Lernkontrolle zu schreiben.</b></li> <li>- <b>Im Fach Sport wird keine schriftliche Lernkontrolle geschrieben.</b></li> <li>- <b>In den übrigen Fächern sind zwei schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr zu schreiben.</b></li> </ul> <p>6.5 Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in den Schuljahren 5 und 6 in der Regel</p>	<p>Im aktuellen Zeugniserlass sind entsprechende Regelungen zu Notensprüngen enthalten, deshalb lediglich Hinweis auf Zeugniserlass; Klarstellung</p> <p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Sprachliche Anpassung (s. Nr. 6.3)</p> <p>Umsetzung der Ergebnisse der Dialogforen: Reduzierung der Anzahl von schriftlichen Lernkontrollen; hinsichtlich der Wahlpflichtkurse Folgeänderung von Änderung in Nr. 3.4.2</p> <p>Klarstellung</p> <p>Folgeänderung</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>nicht länger als eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Schuljahrgängen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, <del>im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 8 bis 10 in der Regel nicht länger als drei Unterrichtsstunden</del> dauern.</p> <p>6.7 An die Stelle <del>einer</del> der <del>verbindlichen</del> Lernkontrollen nach den Nrn. 6.4 und 6.5 kann <del>in den Schuljahrgängen 8 bis 10, in den Fächern Musik und Kunst in den Schuljahrgängen 5 bis 10</del> nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen. Das Nähere regelt die Fachkonferenz. In den modernen Fremdsprachen ersetzt die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ in den Schuljahrgängen 5 bis 10 eine schriftliche Lernkontrolle je Doppelschuljahrgang.</p>	<p>nicht länger als eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Schuljahrgängen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden dauern.</p> <p>6.6 An die Stelle der <del>schriftlichen</del> Lernkontrollen <del>nach Nr. 6.4</del> kann <del>nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze und Nr. 6.7</del> auf Beschluss der Fachkonferenz, <del>die im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz entscheidet</del>, eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen. Das Nähere regelt die Fachkonferenz.</p> <p>6.7 Folgende Anzahl von schriftlichen Lernkontrollen kann in den Fächern und den Wahlpflichtkursen nach Nr. 6.4 durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 6.6 ersetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen die Hälfte der schriftlichen Lernkontrollen,</li> <li>- in den Fächern Musik, Kunst und Informatik alle schriftlichen Lernkontrollen und</li> <li>- in den übrigen Fächern die Hälfte der schriftlichen Lernkontrollen; wird von diesen übrigen Fächern ein Fach nur einstündig oder nur in einem Schulhalbjahr</li> </ul>	<p>Einheitliche Regelung für alle Fächer</p> <p>Umsetzung der Ergebnisse aus den Dialogforen Allgemeine Regelung zu alternativen Lernkontrollen in Nr. 6.6 und mögliche Anzahl in Nr. 6.7 Redaktionelle Klarstellung</p> <p>Ausweitung der Möglichkeiten alternativer Lernkontrollen (Ergebnis Dialogforum, Erweiterung der Entscheidungsspielräume)</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>6.8 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie den Zeugnissen sind durch den Bezugsverordnungsersatz zu <b>f</b> und den Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ geregelt.</p> <p>6.9 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.</p> <p>6.10 Für Versetzungen, Übergänge und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu <b>a</b> und <b>g</b> sowie die Bezugserlasse zu <b>b</b> und <b>h</b>.</p>	<p><b>unterrichtet, können keine schriftlichen Lernkontrollen ersetzt werden.</b></p> <p>In den modernen Fremdsprachen ersetzt <b>darüber hinaus</b> die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ in den Schuljahrgängen 5 bis 10 eine schriftliche Lernkontrolle je Doppelschuljahrgang.</p> <p>6.8 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie den Zeugnissen sind durch den Bezugsverordnungsersatz zu <b>e</b> und den Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ geregelt.</p> <p>6.9 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.</p> <p>6.10 Für Versetzungen, Übergänge und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu <b>a</b> und <b>f</b> sowie die Bezugserlasse zu <b>b</b> und <b>g</b>.</p>	<p>Klarstellung; entspricht der bisherigen Regelung</p> <p>Folgeänderung</p> <p>Folgeänderungen</p>
<p><b>7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen</b></p> <p>7.1 Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Gymnasium und den Grundschulen in seinem Einzugsbereich ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers.</p>	<p><b>7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen</b></p> <p>7.1 Eine enge Zusammenarbeit der Gymnasien mit den Grundschulen <b>und weiterführenden Schulen</b> in ihrem Einzugsgebiet ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>Redaktionelle und sprachliche Anpassungen</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>7.2 Zur Gestaltung der Zusammenarbeit des Gymnasiums mit den Grundschulen finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der Schuljahrgänge 4 und 5 insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik statt.</p> <p>Die Zusammenarbeit soll zusätzlich gefördert werden durch gegenseitige Hospitationen, gemeinsame Klausurtagungen und gemeinsame Schulveranstaltungen.</p> <p>7.3 Wegen des Wechsels einzelner Schülerinnen und Schüler zwischen allgemein bildenden Schulen, aber auch im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben (§ 25 NSchG).</p> <p>7.4 Das Gymnasium hält Verbindung mit benachbarten Gymnasien, Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gesamtschulen und Beruflichen Gymnasien, um Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte darüber informieren zu können, welche besonderen Fachangebote in den benachbarten Schulen vorgehalten werden.</p>	<p>7.2 Zur Gestaltung der Zusammenarbeit des Gymnasiums mit den Grundschulen finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der Schuljahrgänge 4 und 5 insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik statt.</p> <p><b>Die Grundschulen erhalten im Rahmen der Zusammenarbeit eine Rückmeldung über den Schulerfolg ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler.</b></p> <p>Die Zusammenarbeit soll zusätzlich gefördert werden durch gegenseitige Hospitationen, gemeinsame Klausurtagungen und gemeinsame Schulveranstaltungen.</p> <p>7.3 Wegen des Wechsels einzelner Schülerinnen und Schüler zwischen allgemein bildenden Schulen, aber auch im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben (§ 25 NSchG).</p> <p>7.4 Das Gymnasium hält Verbindung mit benachbarten Gymnasien, Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gesamtschulen und Beruflichen Gymnasien, um Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte darüber informieren zu können, welche besonderen Fachangebote in den benachbarten Schulen vorgehalten werden.</p>	<p>Harmonisierung mit dem Grundsatzterlass „Die Arbeit in der Grundschule“; Ergänzung einer Rückmeldung des Gymnasiums an die Grundschulen zur Harmonisierung der Übergänge zwischen den Schulen</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>7.5 Das Gymnasium arbeitet mit weiteren berufsbildenden Schulen und den Bundesagenturen für Arbeit zusammen, um denjenigen Schülerinnen und Schülern, die das Gymnasium vorzeitig oder nach dem Schuljahrgang 10 verlassen, eine entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.</p> <p>7.6 Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung das Gymnasium zielgleich oder zieldifferent besuchen, <b>arbeitet die Schule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen.</b> Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.</p>	<p>7.5 Das Gymnasium arbeitet mit weiteren berufsbildenden Schulen und den Bundesagenturen für Arbeit zusammen, um denjenigen Schülerinnen und Schülern, die das Gymnasium vorzeitig oder nach dem Schuljahrgang 10 verlassen, eine entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.</p> <p>7.6 Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung das Gymnasium zielgleich oder zieldifferent besuchen, <b>arbeiten die Schule und das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI), das zuständige Förderzentrum sowie die Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen.</b> Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.</p>	<p>Erforderliche Anpassung aufgrund der neuen Strukturen (RZI/Förderzentren)</p>
<p><b>8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten</b></p> <p>8.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. <b>Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 100 NSchG.</b></p> <p>8.2 Die <b>Lehrerinnen und Lehrer</b> sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und</p>	<p><b>8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten</b></p> <p>8.1 <b>Die Rechte</b> der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern <b>einen regelmäßigen Austausch</b> und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. <b>Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule gemäß §§ 88 bis 100 NSchG mit.</b></p> <p>8.2 Die <b>Lehrkräfte</b> sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über <b>Ziele, Inhalt,</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Sprachliche Anpassung: Hinweis auf schulgesetzliche Regelung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Klarstellung</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und dieses mit ihnen zu erörtern. Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kinder. <b>Diese gegenseitige Information trägt dazu bei, Störungen des Bildungsprozesses weitgehend zu vermeiden.</b></p> <p>8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen.</p> <p>8.4 Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge sind besondere Informationsveranstaltungen anzubieten. Dabei werden vor allem folgende Themen zu berücksichtigen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schuljahrgang 5: Aufgaben und Organisation des Sekundarbereichs I, zweite</li> </ul>	<p>Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kinder. <b>Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler zu fördern, sie im Bildungsprozess zu begleiten und sie über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.</b></p> <p>8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen.</p> <p>8.4 Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge sind besondere Informationsveranstaltungen anzubieten. Dabei werden vor allem folgende Themen zu berücksichtigen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>für</b> Schuljahrgang 5: Aufgaben und Organisation des Sekundarbereichs I, zweite Fremdsprache, ggf. bilingualer</li> </ul>	<p>Sprachliche Überarbeitung</p> <p>Redaktionelle Anpassung; Klarstellung</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>Fremdsprache, ggf. bilingualer Unterricht, Unterricht mit besonderem Schwerpunkt Musik;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schuljahrgang 7: Unterricht mit besonderem Schwerpunkt, Wahlpflichtbereich und dritte Fremdsprache;</li> <li>- Schuljahrgang 10: Bedeutung der Abschlüsse des Sekundarbereichs I für die verschiedenen Schul- und Berufslaufbahnen; Struktur und Aufbau der gymnasialen Oberstufe, ggf. des Beruflichen Gymnasiums.</li> </ul> <p>An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, soweit nicht für sie eigene Veranstaltungen eingerichtet werden.</p> <p>8.5 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.</p>	<p>Unterricht, Unterricht mit besonderem Schwerpunkt Musik;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Schuljahrgang 8: Unterricht mit besonderem Schwerpunkt, Wahlpflichtbereich und dritte Fremdsprache;</li> <li>- für Schuljahrgang 10: Bedeutung der Abschlüsse des Sekundarbereichs I für die verschiedenen Schul- und Berufslaufbahnen; Struktur und Aufbau der gymnasialen Oberstufe, ggf. des Beruflichen Gymnasiums.</li> </ul> <p>An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, soweit nicht für sie eigene Veranstaltungen eingerichtet werden.</p> <p>8.5 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p>
<p><b>9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule</b></p> <p>9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 87 NSchG.</p>	<p><b>9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule</b></p> <p>9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums gehört es, den Schülerinnen und Schülern insbesondere im Rahmen der Demokratiebildung frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 87 NSchG.</p>	<p>Stärkung der Demokratiebildung</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>9.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter schafft entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Sicherstellung der Wahl der <b>Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und Schülervertretern</b>;</li> <li>- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte <b>Schülervertretung</b>;</li> <li>- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen, die innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit freizuhalten ist;</li> <li>- die Ermöglichung von bis zu jeweils vier <b>Schülerversammlungen sowie Schüleratssitzungen</b> im Schuljahr;</li> <li>- die Tätigkeit von <b>SV-Beraterinnen und SV-Beratern</b> der Schülerschaft.</li> </ul> <p>9.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informati-</p>	<p>9.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter schafft entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>die Sicherstellung der Wahl der Schülerinnen- und Schülervertretung und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in den schulischen Gremien sowie Ermöglichung der Teilnahme an den Sitzungen</b>;</li> <li>- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte <b>Schülerinnen- und Schülervertretung</b>;</li> <li>- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen, die innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit freizuhalten ist;</li> <li>- die Ermöglichung von bis zu jeweils vier <b>Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schüleratssitzungen</b> im Schuljahr;</li> <li>- die Tätigkeit von <b>SV-Beratungslehrkräften</b> der Schülerschaft.</li> </ul> <p>9.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informati-</p>	<p>Erweiterung auf alle schulischen Gremien einschl. Schulvorstand (entspricht der bisherigen Praxis)</p> <p>weitere Redaktionelle Änderungen</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>onsrecht der <b>Schüler</b>vertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte.</p> <p>9.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften, die Durchführung von eigenen Veranstaltungen sowie die Mitteilungen der <b>Schüler</b>vertretung sollen nach dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.</p> <p>9.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die <b>Schüler</b>zeitung sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden <b>Schüler</b>gruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die <b>Schüler</b>zeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).</p>	<p>onsrecht der <b>Schülerinnen- und Schüler</b>vertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte.</p> <p>9.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften, die Durchführung von eigenen Veranstaltungen sowie die Mitteilungen der <b>Schülerinnen- und Schüler</b>vertretung sollen nach dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.</p> <p>9.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die <b>Schülerinnen- und Schüler</b>zeitung sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden <b>Schülerinnen- und Schüler</b>gruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die <b>Schülerinnen- und Schüler</b>zeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p><b>10. Erprobung abweichender Modelle</b></p>	<p><b>10. Erprobung abweichender Modelle</b></p>	

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
<p>Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde abweichende Modelle erproben.</p>	<p>Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde abweichende Modelle erproben. <b>Diese sind jeweils zu evaluieren.</b></p>	<p>Erforderliche Klarstellung</p>
<p><b>11. Entscheidungsspielräume</b></p> <p>Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:</p> <p>a) Nr. 3.7.2 Sätze 2 und 3 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),  b) Nr. 3.7.3 (Einsatz der Lehrkräfte),  c) Nr. 3.7.4 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 7 bis 10),  d) Nr. 3.7.5 (Epochalunterricht),  <del>e) Nr. 4.11 Satz 2 (Umfang von Projektunterricht),</del>  f) Nr. 5.5.3 (wahlfreier Unterricht)  <del>g) Nrn. 6.4 und 6.7 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z.B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden;</del></p>	<p><b>11. Entscheidungsspielräume</b></p> <p>Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:</p> <p>a) Nr. 3.7.2 Sätze 2 und 3 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),  b) Nr. 3.7.3 (Einsatz der Lehrkräfte),  c) Nr. 3.7.4 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 7 bis 10),  d) Nr. 3.7.5 (Epochalunterricht),  e) Nr. 5.5.3 (wahlfreier Unterricht)</p>	<p>Notwendige Korrektur, da der Umfang nicht mehr Gegenstand des Erlasses ist</p> <p>Folgeänderung zu Änderungen in Nr. 6.4 und 6.7. Aufgrund der Reduzierung der Klausuren und der Aufstockung der „Ersatzleistungen“ ist dieser Passus nicht mehr aktuell und deshalb zu streichen.</p>

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Begründung
h) Nr. 7.2 Abs. 1 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und i) Nr. 8.4 (Informationsveranstaltungen).	f) <b>Nr. 7.2</b> (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und g) Nr. 8.4 (Informationsveranstaltungen).	Redaktionelle Änderung
<b>12. Übergangsregelungen</b>  Genehmigungen für die Einführung einer zweiten und dritten Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache, für Unterricht nach Nrn. 3.3 bis 3.5 oder für ein anderes Fach, die einzelnen Gymnasien erteilt worden sind, gelten weiter. Die erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben dieses Erlasses <b>erfolgt</b> durch die Schule.	<b>12. Übergangsregelungen</b>  Genehmigungen für die Einführung einer zweiten und dritten Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache, für Unterricht nach Nrn. 3.3 bis 3.5 oder für ein anderes Fach, die einzelnen Gymnasien erteilt worden sind, gelten weiter. Die erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben dieses Erlasses <b>erfolgen</b> durch die Schule.	Sprachliche Anpassung
<b>13. Schlussbestimmungen</b>  <b>13.1</b> Dieser RdErl. tritt am <b>1.8.2015</b> in Kraft und mit Ablauf des <b>31.7.2022</b> außer Kraft.	<b>13. Schlussbestimmungen</b>  Dieser RdErl. tritt am <b>1.8.2025</b> in Kraft und mit Ablauf des <b>31.12.2030</b> außer Kraft.	Anpassung der neuen Geltungsdauer

**Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Stundentafel 1)  
(allgemeine Stundentafel)**

Be- reich	Aufga- ben- feld	Fach	Schuljahrgang						Gesamt- stundenzahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	4	4	4	4	4	3	23
		Erste Fremdsprache	4	4	4	4	3	3	22
		Zweite Fremdsprache	-	4	4	4	4	3	19
		Musik	2	2	2	1	1	1	9 <sup>1)</sup>
		Kunst	2	1	2	1	2	2	10 <sup>1)</sup>
	B	Geschichte	2	2	1	1	1	2	9 <sup>2)</sup>
		Erdkunde	2	1	2	1	2	1	9 <sup>2)</sup>
		Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	6 <sup>2)</sup>
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	C	Mathematik	4	4	4	4	3	4	23
		Biologie	)	)	1	1	2	1	8 <sup>3)</sup>
		Chemie	) 4 <sup>4)</sup>	) 3 <sup>4)</sup>	1	1	1	2	7 <sup>3)</sup>
		Physik	)	)	1	2	1	2	8 <sup>3)</sup>
		Informatik					1	1	2
	Sport	2	2	2	2	2	2	12	
	Verfügungsstunde	1	1	-	-	-	-	2	
B. Wahlun- terricht		Wahlunterricht, Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften	+ <sup>5)</sup>	+	+	+	+	+	+ <sup>6)</sup>
<b>Schülerinnen-/Schülerpflichtstundenzahl</b>			<b>29</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>181</b>
<b>Schülerinnen-/Schülerhöchststundenzahl</b>			<b>+</b>	<b>+</b>	<b>+</b>	<b>+</b>	<b>+</b>	<b>+</b>	<b>+</b>

Fußnoten für Anlage 1:

- 1) Auf Beschluss des Schulvorstands kann die in der Stundentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl für eines der beiden Fächer Musik und Kunst nach Maßgabe von Nr. 3.7.1.2 um eine Stunde unterschritten werden. Die Stunden im Schuljahrgang 10 sind von dieser Unterschreitung ausgenommen.
- 2) Auf Beschluss des Schulvorstands kann die in der Stundentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl für eines der drei Fächer Geschichte, Erdkunde und Politik-Wirtschaft nach Maßgabe von Nr. 3.7.1.2 um eine Stunde unterschritten werden. Die Stunden im Schuljahrgang 10 sind von dieser Unterschreitung ausgenommen.
- 3) Auf Beschluss des Schulvorstands kann die in der Stundentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl für eines der drei Fächer Biologie, Chemie und Physik nach Maßgabe von Nr. 3.7.1.2 um eine Stunde unterschritten werden. Die Stunden im Schuljahrgang 10 sind von dieser Unterschreitung ausgenommen.
- 4) Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern ist im 5. und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend anzulegen.
- 5) Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.8.4.1 und 4.8.4.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe sind Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 6 zu verwenden.
- 6) Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die **Lehrkräfte**stunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

**Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Stundentafel 2)  
(Stundentafel mit Profilunterricht)**

Bereich	Aufgabenfeld	Fach	Schuljahrgang						Gesamtstundenzahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	4	4	4	4	3	3	22
		Erste Fremdsprache	4	4	4	3	4	3	22
		Zweite Fremdsprache	-	4	4	3	3	3	17
		Musik	2	2	2	1	1	1	9 <sup>1)</sup>
		Kunst	2	1	2	2	2	1	10 <sup>1)</sup>
	B	Geschichte	2	2	1	1	1	2	9 <sup>2)</sup>
		Erdkunde	2	1	2	1	1	1	8 <sup>2)</sup>
		Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	6 <sup>2)</sup>
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	C	Mathematik	4	4	4	4	3	3	22
		Biologie	)	)	1	1	2	1	8 <sup>3)</sup>
		Chemie	) 4 <sup>4)</sup>	) 3 <sup>4)</sup>	1	1	1	2	7 <sup>3)</sup>
		Physik	)	)	1	2	1	2	8 <sup>3)</sup>
		Informatik					1	1	2
	Sport	2	2	2	2	2	2	12	
	Verfügungsstunde	1	1	-	-	-	-	2	
B. Profilunterricht		Unterricht mit besonderem Schwerpunkt, Wahlpflichtunterricht	-	- <sup>5)</sup>	- <sup>5)</sup>	3 <sup>6)</sup>	4	4	11
C. Wahlunterricht		Wahlunterricht, Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften	+ <sup>7)</sup>	+ <sup>5)</sup>	+ <sup>5)</sup>	+	+	+	+ <sup>8)</sup>
<b>Schülerinnen- und Schülerpflichtstundenzahl</b>			<b>29</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>33</b>	<b>33</b>	<b>187</b>
<b>Schülerinnen- und Schülerhöchststundenzahl</b>			<b>+</b>	<b>+</b>	<b>+</b>	<b>+</b>	<b>+</b>	<b>+</b>	<b>+</b>

Fußnoten für Anlage 2:

- 1) Auf Beschluss des Schulvorstands kann die in der Stundentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl für eines der beiden Fächer Musik und Kunst nach Maßgabe von Nr. 3.7.1.2 um eine Stunde unterschritten werden. Die Stunden im Schuljahrgang 10 sind von dieser Unterschreitung ausgenommen.
- 2) Auf Beschluss des Schulvorstands kann die in der Stundentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl für eines der drei Fächer Geschichte, Erdkunde und Politik-Wirtschaft nach Maßgabe von Nr. 3.7.1.2 um eine Stunde unterschritten werden. Die Stunden im Schuljahrgang 10 sind von dieser Unterschreitung ausgenommen.
- 3) Auf Beschluss des Schulvorstands kann die in der Stundentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl für eines der drei Fächer Biologie, Chemie und Physik nach Maßgabe von Nr. 3.7.1.2 um eine Stunde unterschritten werden. Die Stunden im Schuljahrgang 10 sind von dieser Unterschreitung ausgenommen.
- 4) Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern ist im 5. und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend anzulegen.
- 5) Für Schülerinnen und Schüler, die an dem Unterricht mit besonderem Schwerpunkt in Musik nach Nr. 3.3.3 teilnehmen, wird das Fach Musik in den Schuljahrgängen 6 bis 10 vierstündig erteilt. Für diese Lerngruppe sind in den Schuljahrgängen 6 und 7 Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 8 zu verwenden.
- 6) Eine Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache ist vierstündig zu unterrichten.
- 7) Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.8.4.1 und 4.8.4.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe sind Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 8 zu verwenden.
- 8) Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrkräftestunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.